

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 329 - 331

Strafgesetzbuch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ihm selbst an diesem Amtstage vorgenommen werden können, nicht den Amtsrichter des Ortes ersuchen, weil, wenn auch nach Art. 77 des Ausführungsgesetzes zum RStGB. Civil- und Militärgerichte sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben, und nach §. 158 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes das Ersuchen um Rechtshilfe an das Amtsgericht zu richten ist, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll, doch das Angehen um Rechtshilfe voraussetzt, daß für den ersuchenden Richter nicht in gleicher Weise, wie für das ersuchte Gericht die Möglichkeit besteht, die treffende Amtshandlung vorzunehmen, weshalb auch der §. 183 der Reichsstrafprozeßordnung bestimmt, daß der Untersuchungsrichter die Amtsrichter, welche mit ihm denselben Wohnsitz haben, um die Bornahme einzelner Untersuchungshandlungen nicht angehen kann, in welcher Beziehung die Motive zu §. 152 des Gesetzentwurfes bemerken, daß die regelmäßige Erledigung der zahlreichen anderweitigen Geschäfte, welche den Amtsgerichten auf den verschiedenen Gebieten der Rechtspflege obliegen, diese Rücksicht erheische. (Sahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 161.) (Beschluß vom 10. Juni 1884.)

II. Strafgesetzbuch.

§§. 61 und 288. Wenn im Falle des §. 288 des RStGB. eine Kirchenstiftung als Gläubigerin betheilt ist, ist die Kirchenverwaltung und nicht deren Vorstand zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung berechtigt, weil die Kirchenstiftung gemäß Art. 206 letzter Abs. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 in allen rechtlichen Beziehungen durch die in Gemäßheit des §. 94 Abs. 5 des rev. Gemeindeedicts vom 1. Juli 1834 gebildete Kirchen-

verwaltung vertreten wird und daher der von deren Vorstand gestellte Strafantrag wirkungslos ist, da, nachdem die Kompetenz und der Geschäftsgang der Kirchenverwaltung gemäß Ziff. 143 der in Folge der Aufrechterhaltung der Bestimmungen in §. 94 Abs. 5 des rev. Gemeindeedicts durch Art. 206 der Gemeindeordnung noch geltenden Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837 (Döllinger, Verordnungsammlung Bd. XI S. 159) diese sich nach den bisher darüber bestandenen Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnung vom 24. September 1818 (Reg.-Blatt S. 1111 ff.) richten und nach §. 14 dieser Verordnung wenigstens zwei Dritttheile des Ausschusses — der Kirchenverwaltung — versammelt sein müssen, wenn ein giltiger Beschluß gefaßt sein soll, der Vorstand für sich allein zur Vertretung der Kirchenverwaltung nicht befugt erscheint. (Beschluß vom 7. Juli 1884.)

§§. 73, 226 und 227. Nach rechtskräftiger Aburtheilung einer Person wegen Vergehens der Betheiligung an einer Schlägerei kann gegen dieselbe nicht nachträglich wegen eines bei jener Schlägerei verübten Verbrechens der Körperverletzung strafrechtliche Verfolgung eintreten; weil bei einer Schlägerei, durch welche der Tod eines Menschen, wie hier, verursacht wurde, dieser Umstand einen Theil des Thatbestandes bildet, der Vorgang der Schlägerei sohin auch die Thatsache umfaßt, daß bei derselben durch Thätlichkeiten der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, und demgemäß, im Falle Jemand sich nicht nur in einer nach §. 227 Abs. 1 strafbaren Weise an einer Schlägerei betheiliget, sondern hiebei zugleich auch den Tod eines Menschen verursacht hat, nicht zwei unter §. 74 des RStGB. fallende selbstständige Handlungen vorliegen, sondern nur Eine

nach §. 73 mehrere Strafgesetze verletzende That gegeben ist; so daß bei der Aburtheilung die Grundsätze über ideale Konkurrenz zur Anwendung zu kommen haben und daher die der neuen Anklage unterstellte Körperverletzung dem Vorgange gegenüber, wegen dessen die Person bereits rechtskräftig verurtheilt ist, keine andere Strafthat bildet, mithin durch die geschehene Aburtheilung die Straflage wegen der fraglichen Schlägerei nach allen Richtungen durch Verbrauch erloschen ist. (Beschluß vom 21. Mai 1884.)

§. 113. Ein Schullehrer, welcher seinem Schüler wegen dessen ungebührlichen Benehmens Schläge in das Gesicht gibt, so daß diesem das Blut aus der Nase lief, befindet sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, da Schullehrer eine körperliche Züchtigung, wenn sie auch dieselbe nach der Entschliebung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Februar 1883, die körperliche Züchtigung als Schulstrafe betreffend (Just.-Minist.-Blatt S. 36), selbstständig zur Anwendung bringen dürfen, gemäß Ziff. 3 Abs. 1 der Entschliebung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1815, die Schulstrafen betr., mittelst Ruthe oder eines Stäbchens zu vollziehen haben. (Beschluß vom 18. Dezember 1884.)

§§. 153 und 154. Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der für das Verfahren in Verwaltungssachen nach dormalen geltenden Bestimmungen in cap. III §. 3 Ziff. 4 und in cap. X §. 3 Ziff. 7 der bayer. Gerichts-Ordnung vom Jahre 1753 in den dem Verwaltungsgebiete angehörigen Angelegenheiten zuständig, Zeugen, wenn es zur Erforschung der Wahrheit veranlaßt erscheint, eidlich zu vernehmen, und ist diesen Behörden eine solche eidliche